



# Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: [st-jakob-ros@ktn.gde.at](mailto:st-jakob-ros@ktn.gde.at) Internet: [www.st-jakob-rosental.gv.at](http://www.st-jakob-rosental.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 16. Dezember 2025, Zahl: 900-2/2025-02, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	11.287.700,00 EUR
Aufwendungen	11.982.300,00 EUR
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	76.700,00 EUR
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	15.500,00 EUR
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-633.400,00 EUR

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	12.986.500,00 EUR
Auszahlungen	13.471.900,00 EUR
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-485.400,00 EUR

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, der Volksschulen und des Kindergartens gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.
- (4) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann jedoch nur nach vorheriger Aussprache mit dem Anweisungsbefugten (Bürgermeister) in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

1.000.000,00 EUR

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher